

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Büro des Bürgermeisters

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0538/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Antrag des Ganey Tikva Vereins e.V. vom 25.09.2018 auf
Verurteilung der BDS - Kampagne**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach erklärt sich im Hinblick auf den Antrag des Ganey Tikva Vereins e.V., dem Aufruf des Landtages gegen die BDS-Bewegung zu folgen, für nicht zuständig.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wandte sich der Ganey Tikva Verein e.V. mit der Bitte an den Bürgermeister, dem Aufruf des Landtages vom 11.09.2018 gegen die BDS – Kampagne (Boycott, Divestment and Sanctions) zu folgen und sich mit den Ratsfraktionen darüber zu verständigen. Gleichzeitig wurde der Entwurf einer Beschlussfassung vorgelegt.

Unabhängig vom inhaltlichen Standpunkt einer solchen Erklärung, gilt in rechtlicher Hinsicht: Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Städte und Gemeinden sind nach § 2 GO NRW lediglich in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Darüber hinaus erlangen Städte und Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat. Die Zuständigkeit des Rates ist demzufolge beschränkt auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und findet ihre Grenzen dort, wo die Zuständigkeiten bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund oder der Europäischen Union liegt. Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt nur für die Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen separaten Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können. Die Kommune überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu überörtlichen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung bezieht, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft, sondern der Allgemeinheit – ihr nur so wie allen Gemeinden – eine Last aufbürdet oder sie allgemeinen Gefahren aussetzt. Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnis der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlungen formuliert sein.

Eine Befassungskompetenz des Rates ist dann zu bejahen, wenn die in Rede stehende Angelegenheit einen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach hat. Eine Stellungnahme der Gemeindevertretung muss demnach in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der alleinige Umstand, dass der Rat lediglich für die eigene Stadt spricht, genügt dem Anspruch einer spezifischen Ortsbezogenheit bereits deshalb nicht, weil sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen Gegenstand von Ratsbeschlüssen sein könnten, was jedoch als unzulässig zu erachten ist.

Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass der Rat keine Zuständigkeit zur Beschlussfassung bei diesem Thema hat.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan

laufendes Jahr

Folgejahre

Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis	keine	keine
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen